



SCHWEIZERISCHER BUNDESRAT
 CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE
 CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO

Beschluss

Décision

Decisione

-4. Nov. 1987
1969

Schweizer Flugzeug für eine Westsahara-Mission der UNO

Aufgrund des Antrages des EDA vom 28. Oktober 1987

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

b e s c h l o s s e n :

1. Die Eidgenossenschaft stellt der Organisation der Vereinten Nationen (UNO) ein Flugzeug für deren Westsahara-Mission für die Dauer von rund 3 Wochen unentgeltlich zur Verfügung.
2. Zu diesem Zweck mietet die Eidgenossenschaft bei der Firma Crossair ein Flugzeug des Typs Metroliner. Die auf 111'500.-- Franken veranschlagten Kosten für den Flugzeugeinsatz sowie allfällige weitere, unvorhergesehene Ausgaben gehen zu Lasten der EDA-Budgetrubrik 201.493.25 "internationale Aktionen".
3. Das EDA wird ermächtigt, nach Erhalt der Schlussabrechnung ein entsprechendes Kreditüberschreitungsbegehren zu stellen.
4. Das im Rahmen des Flugzeugeinsatzes eingegangene Kriegsrisiko wird von der Eidgenossenschaft übernommen.
5. Der Direktor der Direktion für internationale Organisationen des EDA wird ermächtigt, im Namen der Eidgenossenschaft mit der Firma Crossair einen Vertrag auszuhandeln und abzuschliessen, der die Modalitäten des Flugzeugeinsatzes regelt.
6. Das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten wird beauftragt, dem Sekretariat der Vereinten Nationen diesen Beschluss mittels Notenaustausch bekanntzugeben.

Protokollauszug an:				
<input checked="" type="checkbox"/> ohne / <input type="checkbox"/> mit Beilage				
z.V.	z.K.	Dep.	Anz.	Akten
X		EDA	10	-
		EDI		
		EJPD		
	X	EMD	4	-
	X	EFD	7	-
		EVD		
	X	EVED	5	-
		BK		
	X	EFK	2	-
	Y	Fin. Del.	0	

Für getreuen Auszug,
 der Protokollführer:





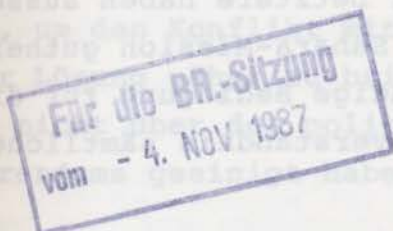
EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT
FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES AFFAIRES ÉTRANGÈRES

DIPARTIMENTO FEDERALE DEGLI AFFARI ESTERI

o.713.30(1)

Bern, 28. Oktober 1987



An den Bundesrat

Schweizer Flugzeug für eine Technische Mission
der Vereinten Nationen in der Westsahara

1. Ausgangslage

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen hat die Schweiz am 7. Oktober 1987 gebeten, der UNO ein Flugzeug für eine Expertengruppe zur Verfügung zu stellen, die im Hinblick auf eine Beilegung des Westsahara-Konflikts an Ort und Stelle einige Vorabklärungen treffen sollte. Die rund 15-köpfige Gruppe, der auch zwei Vertreter der Organisation für die afrikanische Einheit (OAU) angehören, wird dabei vor allem Massnahmen in bezug auf einen Waffenstillstand und die Modalitäten eines Referendums untersuchen. Die etwa drei Wochen dauernde Mission steht unter der Aufsicht des UNO-Generalsekretärs und sollte am 20. November 1987 beginnen.

In seinem Gesuch an die Schweiz sicherte der UNO-Generalsekretär zu, dass die beiden betroffenen Parteien mit der Sahara-Mission der UNO einverstanden seien und diese nach Kräften unterstützen werden. Einem Vertreter unserer Beobachtermission in New York wurde Einblick in das entsprechende

Schreiben von König Hassan II von Marokko und dasjenige von Mohamed Abdelaziz, Generalsekretär der Polisario und Präsident der Demokratischen Arabischen Republik Sahara (RSAD), gewährt, worin beide ihr Einverständnis bekräftigten. Die durch unsere Botschaften in Algerien und Marokko vorgenommenen Abklärungen bestätigen diesen Sachverhalt. Letztere haben ausserdem ergeben, dass auch Algerien die Sahara-Mission gutheisst. Damit ist für die Schweiz die notwendige Bedingung für die Leistung Guter Dienste, nämlich das Einverständnis sämtlicher Konfliktparteien, erfüllt.

2. Der politische Hintergrund der UNO-Mission

Die Ursprünge des Westsaharakonflikts hängen wesentlich mit der häufig willkürlichen Gebietsaufteilung und Grenzziehung während der Kolonialzeit zusammen. Nach dem Rückzug der Kolonialmacht Spanien aus der Westsahara fiel dieses Gebiet 1976 an Marokko und Mauretanien. Im gleichen Jahr wurde jedoch mit nachhaltiger algerischer Unterstützung die Demokratische Arabische Republik Sahara (RASD) ausgerufen, welche das gesamte Territorium für sich beanspruchte. 1979 annektierte Marokko den Mauretanien zugesprochenen Teilabschnitt. Die RASD ihrerseits begann, mit ihrem bewaffneten Arm, der POLISARIO, einen ausgedehnten Guerillakampf gegen die marokkanischen Truppen im umstrittenen Wüstengebiet zu führen.

Der Konflikt ist insofern komplex, als Marokko einerseits historische Ansprüche geltend macht und als die RASD andererseits durchaus eine gewisse politische Eigenständigkeit besitzt, obwohl sie auf die Hilfe Algeriens angewiesen bleibt. Auch aus rechtlicher Sicht bieten sich keine eindeutigen Kriterien zur Streitbeilegung an, wie sich dies in einem diesbezüglichen Urteil des Internationalen Gerichtshofs gezeigt hat. Die diplomatischen Bemühungen zur Beilegung der Auseinandersetzung, die sich vorerst in der OAU abwickelten, blieben denn auch bis heute ohne greifbare Erfolge. Ansätze zu einer

Klärung könnten sich nun mittels einer Volksbefragung in der Westsahara ergeben. Allerdings darf man keine übertriebenen Erwartungen haben, ist doch die staatliche Zugehörigkeit der nomadischen Bevölkerung in der Wüstenregion der Westsahara bisher noch nicht klar erfasst worden. In dieser Situation erscheint der UNO-Generalsekretär als geeignete Persönlichkeit, um den Konflikt mit der vorgesehenen technischen Mission einer Lösung näher zu bringen, auch wenn sich die Parteien noch nicht über den politischen Stellenwert eines späteren Referendums geeinigt haben.

3. Antrag und Begründung

Wir beantragen Ihnen, dem Ersuchen des UNO-Generalsekretärs Folge zu leisten und der UNO für die Dauer ihrer Sahara-Mission ein Schweizer Flugzeug samt Besatzung zur Verfügung zu stellen. Dies aus folgenden Gründen:

Die logistische Unterstützung einer UNO-Expertengruppe, welche zum Auftrag hat, im Hinblick auf eine friedliche Konfliktregelung Fakten zu sammeln, entspricht unserer aussenpolitischen Maxime der Disponibilität. Die von der UNO unternommenen Bemühungen geben zur Hoffnung Anlass, dass ein seit Jahren bestehender Konflikt der Lösung einen Schritt näher gebracht wird. Mit der Beteiligung an der Aktion der UNO leisten wir somit im Rahmen unserer sicherheitspolitischen Zielsetzung auch einen Beitrag zur Friedenssicherung.

Diese Art Guter Dienste erlaubt es uns, darzulegen, dass wir auch als Nichtmitglied der UNO willens sind, unseren Beitrag zur friedlichen Beilegung eines Konfliktes zu erbringen und mit den Vereinten Nationen in effizienter und unseren Möglichkeiten entsprechender Weise zusammenzuarbeiten. Die Unterstützung von UNO-Aktionen im infrastrukturellen Bereich stellt eine typische Art dieser Zusammenarbeit dar, die unser Land den Vereinten Nationen seit ihrem Bestehen angeboten hat.

Unsere Politik der Guten Dienste kann auf eine lange Tradition zurückblicken. Sie ist in der schweizerischen Öffentlichkeit stets auf eine breite Zustimmung gestossen.

4. Technisch-organisatorische Fragen

Das von der Balair betriebene Flugzeug der Eidgenossenschaft im Dienste der UNO-Waffenstillstands-Organisation im Nahen Osten (UNTSO) ist stark ausgelastet, so dass es sich nicht für einen zusätzlichen Einsatz verwenden lässt. Deshalb drängt sich die Miete eines anderen Flugzeuges auf. In Frage kommt ein "Metroliner" der "Crossair". Diese Firma ist bereit, einen solchen Auftrag anzunehmen. Das Flugzeug würde von einer Crossair-Besatzung von drei Mann, bestehend aus zwei Piloten und einem Mechaniker, geflogen. Die rechtlichen und organisatorischen Fragen sollen in einem zwischen Crossair und der Eidgenossenschaft abgeschlossenen Vertrag geregelt werden.

Die Crossair stellt die Maschine zu einem Pauschalpreis von Fr. 2'050.-- pro Flugstunde zur Verfügung. In diesem Betrag sind die Treibstoff- und Wartungskosten inbegriffen, nicht aber die Ueberflugs- und Landegebühren sowie die Abfertigungskosten. Unter der Annahme, dass die dreiwöchige Operation 50 Flugstunden braucht, belaufen sich die Kosten einschliesslich der Taggeldentschädigung für die Crossair-Besatzung auf pauschal Fr. 111'500.--. Sollte das Flugzeug mehr als 50 Flugstunden im Einsatz sein, was jedoch aufgrund der uns vorliegenden Angaben der UNO wenig wahrscheinlich ist, würde uns die Crossair die zusätzlichen Stunden gemäss obenerwähntem Ansatz (Fr. 2'050.--/h) in Rechnung stellen.

Die Kosten von Fr. 111'500.-- sowie allfällige zusätzliche Ausgaben gehen zu Lasten der EDA-Budgetrubrik 201.493.25 "internationale Aktionen". Dieser Betrag ist im Budget 1987 nicht vorgesehen. Deshalb muss ein Antrag für eine Kreditüberschreitung gestellt werden. Dieser wird nach Erhalt der Schlussabrechnung der Crossair eingereicht.

- 5 -


Das im Rahmen des Flugzeugeinsatzes eingegangene Kriegsrisiko wird, wie im Falle des der UNTSO zur Verfügung gestellten Flugzeuges, von der Eidgenossenschaft übernommen. Es ist durch den Verpflichtungskredit betreffend die Uebernahme des Kriegsrisikos für spezielle Flüge gedeckt, der jeweils mit Bundesbeschluss über den Voranschlag der Eidgenossenschaft bewilligt wird.

* * *

Der Stab der Gruppe für Generalstabsdienste, die Eidgenössische Finanzverwaltung und das Bundesamt für Zivilluftfahrt sind mit dem vorliegenden Entwurf einverstanden.

Im Lichte der obigen Ausführungen beantragen wir Ihnen, dem beiliegenden Beschlusssentwurf zuzustimmen.

EIDGENOESSISCHES DEPARTEMENT
FÜR AUSWAERTIGE ANGELEGENHEITEN



Pierre Aubert

Beilage:

Beschlusstentwurf

Zum Mitbericht an:

- EMD
- EFD
- EVED

Protokollauszug an:

- EDA 10 Ex. zum Vollzug
- EFD 4 Ex. z.K.
- EVED 4 Ex. z.K.
- EMD 4 Ex. z.K.

Schweizer Flugzeug für eine Westsahara-Mission der UNO

Aufgrund des Antrages des EDA vom 28. Oktober 1987

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

b e s c h l o s s e n :

1. Die Eidgenossenschaft stellt der Organisation der Vereinten Nationen (UNO) ein Flugzeug für deren Westsahara-Mission für die Dauer von rund 3 Wochen unentgeltlich zur Verfügung.
2. Zu diesem Zweck mietet die Eidgenossenschaft bei der Firma Crossair ein Flugzeug des Typs Metroliner. Die auf 111'500.-- Franken veranschlagten Kosten für den Flugzeugeinsatz sowie allfällige weitere, unvorhergesehene Ausgaben gehen zu Lasten der EDA-Budgetrubrik 201.493.25 "internationale Aktionen".
3. Das EDA wird ermächtigt, nach Erhalt der Schlussabrechnung ein entsprechendes Kreditüberschreitungsbegehren zu stellen.

Pour extrait conforme
Le secrétaire:

Prüfung	Beauftragter	Ans.	Akten
1	EDA	6	-
2	EDF	3	-
3	EDG	4	-
4	EDH	5	-
5	EDJ		
6	EDK		
7	EDL		
8	EDM		
9	EDN		
10	EDO		

- 4. Das im Rahmen des Flugzeugeinsatzes eingegangene Kriegsrisiko wird von der Eidgenossenschaft übernommen.
- 5. Der Direktor der Direktion für internationale Organisationen des EDA wird ermächtigt, im Namen der Eidgenossenschaft mit der Firma Crossair einen Vertrag auszuhandeln und abzuschliessen, der die Modalitäten des Flugzeugeinsatzes regelt.
- 6. Das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten wird beauftragt, dem Sekretariat der Vereinten Nationen diesen Beschluss mittels Notenaustausch bekanntzugeben.

Beschluss

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

1. Die Eidgenossenschaft stellt der Organisation der Vereinten Nationen (UNO) ein Flugzeug für deren Westsahara-Mission für die Dauer von rund 3 Wochen unentgeltlich zur Verfügung.

2. Zu diesem Zweck mietet die Eidgenossenschaft bei der Firma Crossair ein Flugzeug des Typs Metroliner. Die auf 111'500.-- Franken veranschlagten Kosten für den Flugzeugeinsatz sowie sämtliche weitere, unvorhergesehene Ausgaben gehen zu Lasten der EDA-Budgetlinie 201.493.35 "internationale Aktionen".

3. Das EDA wird ermächtigt, nach Erhalt der Schlussrechnung ein entsprechendes Kreditüberschreitungsgehören zu stellen.

Prote
<input checked="" type="checkbox"/> oh
z.V.
X